

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Satisloh GmbH

§ 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt), soweit der Auftraggeber ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die die Satisloh GmbH, Wetzlar (nachfolgend „Satisloh“ genannt) mit ihrem Vertragspartner (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) (gemeinschaftlich „Parteien“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Satisloh ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss und Schriftform

(1) Sämtliche Angebote von Satisloh gelten als freibleibend und sind nicht als verbindliche Offerten zu verstehen sofern sie nicht schriftlich als verbindlich gekennzeichnet sind. Wenn ein Angebot schriftlich als verbindliche Offerte gekennzeichnet ist, bleibt das es 45 Tage gültig sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

(2) Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von Satisloh nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Email.

(3) Der Auftraggeber unterstützt Satisloh bei der außenwirtschaftsrechtlichen Prüfung der Transaktion, u.a. indem er Satisloh vor Vertragsschluss die ordnungsgemäß ausgefüllten Endverbleibsdokumente, alle notwendigen Informationen zu den an der Transaktion beteiligten Personen (u.a. Banken, Zwischenhändler, Vertriebspartner), sowie eine Darstellung der Unternehmensstruktur dieser Personen (einschließlich Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften) übermittelt. Der Auftraggeber informiert Satisloh vor und während der gesamten Vertragslaufzeit umgehend über eine Änderung der von ihm gemachten Angaben. Sofern Satisloh aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers gemäß diesem § 2 (3) einen Schaden erleidet, ist der Auftraggeber Satisloh zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet, es sei denn der Auftraggeber hat die fehlerhaften bzw. unvollständigen Angaben, aus denen der Schaden resultiert, nicht zu vertreten.

(4) Satisloh behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr übergebenen und übersandten Unterlagen oder Gegenständen (Angeboten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Modellen, usw.) vor. Der Auftraggeber darf diese

Unterlagen und Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von Satisloh Dritten nicht zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.

(5) Die Parteien verpflichten sich, alle anwendbaren nationalen, europäischen und U.S.-amerikanischen Vorschriften zu International Trade, Exportkontrolle. Re-Exportkontrolle und Sanktionen/Embargos zu befolgen, soweit dies anwendbarem nationalem oder europäischem Recht nicht entgegensteht.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den vereinbarten aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr-, Zusatz- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

(2) Der Abzug von Skonto bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

(3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

(1) Von Satisloh in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten, wenn ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Der Beginn der angegebenen Leistungs- bzw. Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

(2) Satisloh haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Verweigerung einer notwendigen Ausfuhrgenehmigung durch die zuständige Behörde, Erlass einer Embargoregelung oder Sanktionierung eines (Zwischen-)Lieferortes der Ware oder einer an der Transaktion beteiligten Partei, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, sofern Satisloh diese nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse Satisloh die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Satisloh zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von nur vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der

Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Satisloh vom Vertrag zurücktreten.

(3) Satisloh ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

(4) Gerät Satisloh mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von Satisloh auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 dieser AGB beschränkt.

§ 5 Erfüllungsort, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist 35578 Wetzlar, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet Satisloh auch eine Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Satisloh noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und Satisloh dies dem Auftraggeber angezeigt hat. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber.

(3) Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist.

§ 6 Sachmängel, Mängelansprüche

(1) Angaben von Satisloh zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sowie die Darstellungen desselben sind maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Falls eine erforderliche Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert worden ist, endet die Gewährleistungsfrist 13 Monate nach Lieferung.

(3) Mängelansprüche setzen voraus, dass der Kunde seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei einem Werkvertrag findet § 377 HGB analoge Anwendung. Der Kunde hat nach Gefahrübergang bzw. Abnahme des Produktes dieses unverzüglich auf seine Funktionsfähigkeit zu untersuchen und uns festgestellte Mängel sowie verdeckte Mängel nach deren Entdeckung unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 5 Tagen, schriftlich anzuzeigen.

(4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von Satisloh, kann der Auftraggeber unter den in § 7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(5) Die Mängelansprüche entfallen, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von Satisloh den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

§ 7 Haftung von Satisloh auf Schadensersatz

(1) Die Haftung von Satisloh auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 7 eingeschränkt.

(2) Satisloh haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Eine vertragswesentliche Pflicht ist eine solche, auf die der Auftraggeber vertraut und auch vertrauen darf. Vertragswesentlich sind z.B. die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers bezwecken.

(3) Soweit Satisloh gemäß § 7 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Satisloh bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von Satisloh für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von € 500.000 je Schadensfall, maximal für zwei Versicherungsfälle pro Jahr (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung) begrenzt, auch wenn es sich um Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. Auf Verlangen übersendet Satisloh an den Auftraggeber einen Auszug der relevanten Bestimmungen der Versicherungspolice. Im Falle einer Leistungsfreiheit des Versicherers, welche auf einer

Obliegenheitsverletzung von Satisloh beruht, verpflichtet sich Satisloh, gegenüber dem Auftraggeber bis zur Höhe der Deckungssumme aus eigenen Mitteln einzustehen.

(5) Haftungsausschlüsse und - beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Satisloh.

(6) Die Einschränkungen dieses § 7 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz sowie sonstiger zwingender gesetzlicher Haftungsregelungen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt, Bürgschaft

(1) Satisloh behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Geschäftsverhältnis vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers ist Satisloh berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In dieser Zurücknahme liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Satisloh ist nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Satisloh jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Satisloh, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Satisloh verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

(4) Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber wird stets für Satisloh vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, Satisloh nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Satisloh das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(5) Wird der Liefergegenstand mit anderen, Satisloh nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Satisloh das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber Satisloh anteilmäßig Miteigentum

überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Satisloh.

(6) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(7) Satisloh verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Satisloh.

(8) Im Falle einer Lieferung ins Ausland ist Satisloh berechtigt, vom Auftraggeber zum Zwecke der Besicherung der Zahlungsansprüche die Übergabe einer dem deutschen Recht unterliegenden unbefristeten, selbstschuldnerischen Erfüllungsbürgschaft eines Kreditinstituts, das in der EU zugelassen ist, zu verlangen.

§ 9 Vertraulichkeit

Satisloh ist ein unabhängiges Unternehmen und gibt keine vertraulichen Informationen an Dritte oder an seine Muttergesellschaft (insbesondere EssilorLuxottica) weiter. "Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen oder Daten im Zusammenhang mit der Technologie, dem Know-how, den Geschäftsgeheimnissen und/oder anderen vertraulichen Informationen unserer Kunden, einschliesslich Lab Layouts, Produktionsprozessen, Makroeinstellungen, Bearbeitungsstrategien und Beschichtungsrezepturen, OEE und anderen produktionsrelevanten KPIs, Materialtypenmix und Index der produzierten Linsen, Produktivität und Aufträge pro Tag, Gutteileraten und Ausschussquoten, verwendete Materialien und Verbrauchsgüter, Lieferanten der Kunden und Informationen darüber, für wen ein Labor produziert und welches seine Zielmärkte sind, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, mündlicher oder anderer materieller oder immaterieller Form übermittelt werden. Der Begriff "Vertrauliche Informationen" umfasst keine öffentlich zugänglichen Informationen.

§10 Gerichtsstand, Rechtswahl, Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz von Satisloh in 35578 Wetzlar, Deutschland. Satisloh ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.

(2) Der Vertrag und alle sich daraus ergebenden Streitigkeiten oder Ansprüche unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(3) Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Edition Oktober 2023